



Kofinanziert von der
Europäischen Union

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen



Förderbekanntmachung

Grüne Infrastruktur



Zielsetzung

Grüne Infrastruktur beschreibt ein strategisch geplantes Netzwerk natürlicher und naturnaher Flächen mit unterschiedlichen Umweltmerkmalen, das mit Blick auf die Bereitstellung eines breiten Spektrums an Ökosystemdienstleistungen angelegt ist und bewirtschaftet wird. Es kann sich im urbanen oder im ländlichen Raum befinden.

In NRW liegen trotz des hohen Urbanisierungsgrades viele ökologisch wertvolle Flächen, die eine große Rolle bei Schutz und Bewirtschaftung empfindlicher Ökosysteme und der biologischen Vielfalt spielen.

Manche dieser Flächen sind über die verschiedenen Schutzgebietskategorien oder den Biotopverbund erfasst und erfüllen im System der grünen Infrastruktur wichtige Funktionen, z.B. für den Artenschutz.

Solche Elemente der grünen Infrastruktur und weitere Flächen mit hohem ökologischen Potenzial lassen sich auch im Siedlungsbereich und dessen direktem Umland finden. Diese gilt es zu sichern, wiederherzustellen, zu entwickeln, untereinander im urbanen Raum sowie mit Flächen im ländlichen Raum zu vernetzen oder neu zu schaffen.

Insbesondere die ökologische Aufwertung urbaner und peri-urbaner grüner Infrastrukturen und ihre Vernetzung mit entsprechenden Elementen im ländlichen Raum bietet Möglichkeiten, um der Zerschneidung der Landschaft entgegenzuwirken. Hier kann der Biotopverbund durch bessere Identifikation, Einbeziehung und Inwertsetzung von Flächen durch die so entstehenden neuen Trittsteine und Verbindungen in Gänze gestärkt werden. Außerdem ist es im Siedlungsbereich und dessen Umland von besonderer Bedeutung passgenaue, multifunktionale und naturbasierte Lösungen zu entwickeln, die unterschiedliche Anforderungen erfüllen. Dazu gehören zum Beispiel der Erhalt der Artenvielfalt, die Abmilderung der Folgen des Klimawandels, die Freizeitansprüche der Menschen und die Verbesserung der Luftqualität. Es gilt, die Vorteile grüner Infrastruktur zu vermitteln und das Verständnis für die Bedeutung der Natur, auch für Gesundheit und Wohlbefinden, bei den Menschen weiter zu schärfen.

Ziel der EFRE-Fördermaßnahme „Grüne Infrastruktur“ ist, Biodiversität und Ökosysteme in NRW, insbesondere im Siedlungsbereich und dessen direktem Umland zugunsten von Natur und Mensch zu stärken. Dazu sollen investive Maßnahmen für Erhalt, Wiederherstellung, Aufwertung und Vernetzung grüner Infrastrukturen gefördert werden. Im Zentrum stehen dabei naturnahe und naturbasierte Vorhaben. Indem neue Grün- und Freiräume geschaffen und mit bestehenden Elementen der grünen Infrastruktur verbunden werden, entstehen Lebensräume



und Wanderkorridore für Tiere und Pflanzen. Damit werden die heimische Biodiversität und der Biotopverbund weiterentwickelt und ein Beitrag zur Umsetzung der Biodiversitätsstrategie NRW geleistet. Zudem sollen durch die Aufwertung und Neuanlage von naturnahen Grün- und Freiräumen Freizeit- und Erholungsmöglichkeiten entstehen. Auch sollen naturbasierte Lösungen gefördert werden, die die Umweltverschmutzung, wie z.B. der Luft oder Lärmbelastungen abmildern. Dies soll insbesondere gesündere Lebensbedingungen unterstützen. Geeignete investive Maßnahmen können mit Informations- und Bildungsangeboten gekoppelt werden, um das Verständnis der Menschen für die Bedeutung des Naturkapitals weiter zu erhöhen.

Über die Förderung von Vorhaben im Rahmen dieser Fördermaßnahme soll die grüne Infrastruktur in Nordrhein-Westfalen als Gesamtsystem gestärkt werden, um die Natur als Lebensgrundlage des Menschen sowie das Wohn- und Arbeitsumfeld für eine bessere Lebensqualität aufzuwerten.

Im EFRE/JTF-Programm NRW 2021-2027 bezieht sich die Förderung der Grünen Infrastruktur auf die Programmpriorität 3 – Nachhaltiges NRW. Sie dient als Maßnahme zur Umsetzung des Spezifischen Ziels 9: Verbesserung des Schutzes und der Erhaltung der Natur, der biologischen Vielfalt und der grünen Infrastruktur, einschließlich in städtischen Gebieten, sowie Verringerung aller Formen von Umweltverschmutzung.

Für dieses Förderangebot stehen bis zu 93,5 Millionen Euro aus dem Fonds für Regionale Entwicklung (EFRE) und aus Mitteln des Landes Nordrhein-Westfalen zur Verfügung. Weitere Mittel sollen bereitgestellt werden.

Was wird gefördert?

Zuwendungsfähig sind Vorhaben in Nordrhein-Westfalen zur Sicherung, Wiederherstellung, Schaffung, Entwicklung und Vernetzung von Elementen der grünen Infrastruktur entsprechend Nummer 2 der [„Grüne-Infrastruktur-Richtlinien – GI RL“](#), mit Ausnahme von Nummer 2 I.



Wer ist antragsberechtigt?

- Kommunen
- Kommunale Einrichtungen und Unternehmen
- Forschungs- und Bildungseinrichtungen
- Vereine und Stiftungen

Wie wird gefördert?

Es gelten die Regelungen der [GI RL](#). Ergänzend beziehungsweise abweichend gelten folgende Zuwendungsvoraussetzungen:

- Die Vorhaben müssen im Sinne der Zielsetzung des Förderprogramms nachweislich eine Verbesserung der grünen Infrastruktur herbeiführen.
- Bei Vorhaben in Schutzgebieten ist autochthones Pflanzmaterial zu verwenden. Ausnahmen können in begründeten Fällen zugelassen werden.
- Zuwendungen werden nur zur Umsetzung von Maßnahmen gewährt, die sich aus übergeordneten Plänen, Strategien beziehungsweise Konzepten der grünen Infrastruktur gemäß Nummer 2 I der GI RL oder aus einem ähnlichen Kontext ableiten lassen. Sofern kein Plan, Konzept beziehungsweise keine Strategie vorliegt, sind der formelle und informelle Kontext, wie die Landschaftsplanung und kommunale Biodiversitätsstrategien oder Grünordnungspläne, in die sich die Maßnahme einbetten soll, nachvollziehbar zu erläutern und so der Bedarf der Maßnahme zu begründen.
- Es werden ausschließlich Vorhaben unterstützt, die die vom EFRE/JTF-Begleitausschuss NRW aufgestellten Auswahlkriterien erfüllen. Die Erfüllung folgender Kriterien ist anhand quantitativer beziehungsweise qualitativer Angaben im Antrag darzustellen:
 - Konzeptioneller Ansatz, Qualität und Plausibilität der Umsetzungsstrategie
 - Angemessenheit des Mitteleinsatzes, Modellcharakter und Übertragbarkeit des vorgeschlagenen Vorhabens
 - Beitrag des Vorhabens zu den bereichsübergreifenden Grundsätzen der Geschlechtergleichstellung und Nichtdiskriminierung sowie der ökologischen, ökonomischen und sozialen Nachhaltigkeit



- Beitrag zu den Zielen der Biodiversitätsstrategie NRW
 - Beitrag zur Verbesserung und Gewährleistung der Lebensqualität der Menschen
- Mit EU-Mitteln werden ausschließlich Vorhaben unterstützt, die die klima- und umweltpolitischen Standards und Prioritäten der Europäischen Union beachten, mit den Zielen der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung und dem Pariser Klimaschutzübereinkommen im Einklang stehen sowie keine erhebliche Beeinträchtigung der Umweltziele im Sinne von Artikel 17 der Verordnung (EU) 2020/852 vom 18. Juni 2020 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen verursachen. Geförderte Infrastrukturvorhaben müssen so errichtet werden, dass sie durch potenzielle langfristige Auswirkungen des Klimawandels nicht gefährdet werden, dass der Grundsatz „Energieeffizienz an erster Stelle“ beachtet wird und dass die von dem Vorhaben verursachten Treibhausgasemissionen mit dem Ziel der Klimaneutralität bis 2050 in Einklang stehen. Dieses ist im Antragsverfahren darzustellen.
- Vorhaben, die vorrangig beziehungsweise ausschließlich der Klimaanpassung und dem Naturtourismus dienen, sind nicht zuwendungsfähig. Hier sind entsprechende andere Förderangebote des EFRE/ JTF Programms NRW 2021-2027 einschlägig.
- Ausgaben für vorhabenbezogene Baunebenkosten gemäß Kostengruppe 700 nach DIN 276, Ausgabe Dezember 2018, zum Beispiel Honorare für Architektinnen und Architekten, Ingenieurinnen und Ingenieure, für Freianlagenplanung sowie landschaftsplanerische Leistungen sind bis zur Höhe von 14,7 Prozent des Betrages der förderfähigen Bauausgaben des Vorhabens gemäß der Kostengruppen 200 bis 600 nach DIN 276, Ausgabe Dezember 2018, zuwendungsfähig.
- Bis zur Bewilligung eines Vorhabens dürfen nur vorhabenbezogene Verträge über Planungsleistungen nach HOAI bis einschließlich Leistungsphase 6 geschlossen werden, wenn die Planungsleistungen frühestens am 1. Januar 2021 beauftragt wurden und ihre Beauftragung, Durchführung und Abrechnung unter Einhaltung des Vergaberechts erfolgt ist. Entsprechende Planungsleistungen sind zuwendungsfähig.
- Die Projektlaufzeit sollte 36 Monate nicht überschreiten und Projekte sollen bis spätestens Ende 2028 abgeschlossen sein.



- Im Antrag muss dargelegt werden, wie das Projekt nach Ablauf der Förderung unterhalten wird. Entsprechende verbindliche Erklärungen und Nachweise sind beizufügen.

Antragstellung

Anträge können ab dem 23. Oktober 2023 gestellt werden. Die Antragstellung und das weitere Fördermanagement erfolgen über das Portal [EFRE.NRW.Online](https://www.efre.nrw.de).

Die Prüfung der vollständigen Anträge auf Förderfähigkeit und Förderwürdigkeit erfolgt durch die Bezirksregierungen als bewilligende Stellen in der Reihenfolge des Eingangs.

Weitere Informationen und Ansprechpersonen

Den Antragstellenden wird eine qualifizierte Beratung angeboten. Es wird ausdrücklich empfohlen, sich vor der Antragseinreichung von der zuständigen Bezirksregierung beraten zu lassen. Folgende Personen stehen bei den Bezirksregierungen in den Dezernaten 34 für zuwendungsrechtliche oder verfahrenstechnische sowie in den Dezernaten 51 für naturschutzfachliche Fragen zur Verfügung:

Dezernat 34

Bezirksregierung Arnsberg
Frau Cruse
Email: carla.cruse@bra.nrw.de
Telefon: 02931 82 2785

Bezirksregierung Detmold
Herr Frerk
Email: daniel.frerker@brdt.nrw.de
Telefon: 05231 71 3416

Bezirksregierung Düsseldorf
Frau Breidenbach
Email: gruene.infrastruktur@brd.nrw.de
Telefon: 0211 475 3433

Bezirksregierung Münster
Herr Esser
Email: philipp.esser@brms.nrw.de
Telefon: 0251 411 1211

Bezirksregierung Köln
Frau Brandt
Email: grueneinfrastruktur@brk.nrw.de
Telefon: 0221 147 2589

Dezernat 51

Bezirksregierung Arnsberg
Frau Schlaberg
Email: dagmar.schlaberg@bra.nrw.de
Telefon: 02931 82 2649

Bezirksregierung Detmold
Frau Rothenstein
Email: rita.rothenstein@brdt.nrw.de
Telefon: 05231 71 5120

Bezirksregierung Düsseldorf
Herr Dreschmann
Email: timo.dreschmann@brd.nrw.de
Telefon: 0211 475 2038

Bezirksregierung Münster
Frau Ritterskamp
Email: nicole.ritterskamp@brms.nrw.de
Telefon: 0251 411 2812

Bezirksregierung Köln
Frau Liebermann
Email: martina.liebermann@brk.nrw.de
Telefon: 0221 147 3182



Rechtliche Grundlagen

Zuwendungen werden auf der Grundlage dieser Richtlinien und nach Maßgabe insbesondere folgender Regelungen in der jeweils geltenden Fassung gewährt:

- [Richtlinie über die Gewährung von Zuwendung zur Schaffung, Erhaltung, Wiederherstellung und Verbesserung von Grüner Infrastruktur \(Grüne-Infrastruktur-Richtlinien – GI RL\) vom 28. Juni 2023 \(MBI. NRW. S. 780\); zuletzt geändert am 28. Juni 2024 \(MBI. NRW. S. 788\)](#)
- [Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen aus dem EFRE/ JTF-Programm NRW \(EFRE/JTF Rahmenrichtlinie NRW, EFRE/ JTF RRL NRW\) vom 7. November 2023 \(MBI. NRW. S. 1332\)](#)

Die EFRE/JTF-Rahmenrichtlinie NRW geht den Verwaltungsvorschriften zu den §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung sowie den Regelungen der Förderrichtlinien vor, soweit sie diesen widerspricht oder sie ergänzt. Die bewilligende Stelle entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens auf Basis der geltenden Bestimmungen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Die Förderung erfolgt als Projektförderung im Wege der Ausgabenerstattung. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht erst mit Bestandskraft des Zuwendungsbescheides. Antragstellende erklären sich im Fall der Förderung mit der Aufnahme in die Liste der Vorhaben gemäß Art.49 (3) i.V.m. Art. 49 (4) der VO (EU) Nr. 2021/1060 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 einverstanden.

Disclaimer

Der Text wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit im Auftrag der Landesregierung Nordrhein-Westfalen herausgegeben. Er darf weder von Parteien noch von Wahlwerbenden oder Wahlhelfenden während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt auch für Landtags-, Bundestags- und Kommunalwahlen sowie für die Wahl der Mitglieder des Europäischen Parlaments. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung.

Eine Verwendung dieses Dokuments durch Parteien oder sie unterstützende Organisationen ausschließlich zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder bleibt davon unberührt. Unabhängig davon, wann,



auf welchem Weg und in welcher Anzahl diese Schrift der Empfängerin oder dem Empfänger zugegangen ist, darf sie auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Landesregierung zugunsten einzelner Gruppen verstanden werden könnte.

Impressum

Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr (MUNV)
des Landes Nordrhein-Westfalen
Emilie-Preyer-Platz 1
40479 Düsseldorf

Redaktion

Referat III-1

Bildnachweis

© Jost Wilker

Stand

04.03.2025